

Umsatzsteuerrechtliche Änderungen bei Bauleistungen ab 1. Oktober 2002

Umsatzsteuerliche Änderungen bei Bauleistungen ab 1. Oktober 2002

2. Abgabenänderungsgesetz 2002

Das zweite Abgabenänderungsgesetz, sieht im Bereich der Umsatzsteuer eine Neuerung für Bauleistungen vor. Gemäß eines neueingeführten § 19 Abs 1a UStG wird die Umsatzsteuer für Bauleistungen vom Empfänger der Leistung geschuldet, wenn der Empfänger Unternehmer ist, der seinerseits mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt ist.

In der Praxis bedeutet das zukünftig, dass sämtliche Werklieferungen bzw. Leistungen (nicht gewöhnliche Lieferungen) wie zB. die Herstellung, Instandhaltung, Instandsetzung, Änderung und Beseitigung von Bauwerken, **welche von Sub-Unternehmern an Generalunternehmer erbracht werden,** dem **Reverse-Charge-System** unterliegen. Beim Reverse-Charge-System (bisher insbesondere bei von Ausländern erbrachten Katalogleistungen anzuwenden) geht die Verpflichtung zur Abfuhr der auf die Leistung entfallenen Umsatzsteuer vom Leistungserbringer auf den Leistungsempfänger über. Das heißt, dass der Leistungsempfänger (Generalunternehmer) dem Leistungserbringer (Subunternehmer)

nur mehr das Nettoentgelt bezahlt und die darauf entfallende Umsatzsteuer seinerseits dem Finanzamt abführt, bzw. mit Vorsteuerbeträgen gegenrechnet.

Der leistende Unternehmer ist verpflichtet eine Rechnung auszustellen. Er hat in der Rechnung die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers** anzugeben und **auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers hinzuweisen.**

In den Fällen des Überganges der Steuerschuld **darf der leistende Unternehmer in der Rechnung keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen.** Eine trotzdem gesondert ausgewiesene Steuer wird vom Unternehmer gemäß § 11 Abs. 12 UStG 1994 geschuldet und berechtigt den Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug.

Ob eine Rechnung ausgestellt wird und ob in dieser auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hingewiesen wird, hat auf den Übergang der Steuerschuld keinen Einfluss.

Siehe auch dazu die ausführlichen Erläuterungen auf der Homepage des Finanzministeriums:

http://www.bmf.gv.at/steuern/Umsatzsteuer/Erlaesse/2002_09_1901_05.htm